

## 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wolgast

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 18.12.2017 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die nachfolgende Satzung der Stadt Wolgast erlassen.

### Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wolgast

Die Hauptsatzung der Stadt Wolgast vom 19.06.2014 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Ziff. 2 werden hinter dem Wort „Einzelner“ ein Komma und der Halbsatz *„insbesondere Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen,“* angefügt.
2. In § 4 Abs. 2 werden nach der Ziff. 4 und dem Wort „Auftragsvergabe“ die Ziffern 5 bis 8 wie folgt neu eingefügt:
  - „5. *bei Abschluss und Kündigung von Verträgen,*
  6. *in Angelegenheiten, die die Behandlung personengebundener Daten beinhalten,*
  7. *bei Entscheidungen in Gerichtsverfahren, einschließlich der Abschluss von Vergleichen,*
  8. *Rechnungsprüfungsangelegenheiten, mit Ausnahme des Abschlussberichtes.“;*weiterhin wird im nachfolgenden Text die Angabe „Angelegenheiten der Ziffern 1–4“ ersetzt durch die Angabe *„Angelegenheiten der Ziffern 1–8“*.
3. In § 5 Abs. 3 Ziff. 1 werden die Worte „im Rahmen der“ ersetzt durch die Worte *„im Rahmen dessen“*.
4. In § 5 Abs. 3 Ziff. 2 werden die Worte „im Rahmen der“ ersetzt durch die Worte *„im Rahmen dessen“*; weiterhin werden am Ende des Textes ein Komma und der Halbsatz *„soweit nicht eine Nachtragshaushaltssatzung erforderlich ist“* angefügt.
5. In § 5 Abs. 3 Ziff. 3 Buchstabe b werden hinter dem Wort „Schenkungen“ ein Komma und das Wort *„Sponsoring“* eingefügt.
6. In § 5 Abs. 3 Ziff. 4 werden die Worte „im Rahmen der“ ersetzt durch die Worte *„im Rahmen dessen“*.
7. In § 5 Abs. 3 Ziff. 5 werden die Worte „im Rahmen der“ ersetzt durch die Worte *„im Rahmen dessen“*.
8. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

*„Die Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus 8 Mitgliedern, davon mindestens 5 Stadtvertretern zusammen. Für jedes Ausschussmitglied ist ein 1. und ein 2. Stellvertreter zu wählen. Die nicht durch Stadtvertreter besetzten Ausschussmandate werden durch sachkundige Einwohner besetzt.“*
9. In § 7 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Erklärungen der Gemeinde“ ersetzt durch die Worte *„Verpflichtungserklärungen der Gemeinde“*; weiterhin werden nach der Betragsangabe „2.500 Euro“ die Worte *„pro Monat“* eingefügt.
10. In § 7 Abs. 6 Satz 3 wird nach der Angabe „§ 7 Abs. 2“ die Angabe *„Satz 1“* gestrichen.
11. § 7 Abs. 7 erhält folgende Fassung: *„Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 Euro nach der Kommunalbesoldungslandesverordnung.“*

12. In § 10 Abs. 2 wird der Satzteil „(soweit sie der Vorbereitung von Sitzungen dienen)“ gestrichen.
13. In § 10 Abs. 4 wird nach dem Satz 1 der folgende Satz 2 angefügt:  
*„Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt.“*
14. In § 10 wird nach Absatz 6 ein weiterer Absatz 7 angefügt:  
*„Die pauschalierte funktionsbezogene Aufwandsentschädigung wird für die Zeit vom Tag des Amtsantritts bis zu dem Tag, an dem die ehrenamtliche Tätigkeit endet, gezahlt. Besteht der Anspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, wird für jeden Tag ein Dreißigstel der pauschalierten funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung gezahlt.“*
15. In § 11 Abs. 5 werden die Worte „Einladungen zu den Sitzungen“ ersetzt durch die Worte „Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen“.
16. Der bisherige § 14 „Inkrafttreten“ erhält die Nr. 15; davor neu eingefügt wird der § 14 „Sprachformen“ mit dem Text „Die gewählten Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer.“

## Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolgast, 28.09.2018

Weigler (Bürgermeister)

Ort, Tag der Ausfertigung

  
Unterschrift

### Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

### Verfahrensvermerke:

Beschlossen am 18.12.2017

Angezeigt am 14.09.2018 bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde.

Ausgefertigt am 28.09.2018

Bekanntmachung am 28.09.2018 im Internet.